



**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch

Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

Per Mail an:

isabel.blatter@kkjpd.ch

29.04.2026

SP-Stellungnahme zur interkantonalen Vereinbarung zur polizeilichen Informationshilfe mittels gemeinsamer Abfrageplattform «POLAP+»

Sehr geehrter Frau Präsidentin Kayser-Frutschi,
sehr geehrte Mitglieder der KKJPD,
sehr geehrte Frau Blatter,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Allgemeine Bemerkungen:

Die SP unterstützt eine wirksame und effiziente Zusammenarbeit der Polizeibehörden über die Kantonsgrenzen hinweg. Die SP sieht bei der vorliegenden Konkordatslösung zu POLAP+ jedoch Verbesserungspotential: Ein Abrufverfahren mit automatisiertem und kantonsübergreifendem Zugriff auf grosse polizeiliche Datenbestände ohne Einzelfallprüfung ist rechtsstaatlich und datenschutzrechtlich bedenklich. Ein solcher Eingriff ist nur zulässig, wenn er auf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage beruht, einem überwiegenden öffentlichen Interesse dient und verhältnismässig ist. Gerade weil dabei auch besonders schützenswerte Personendaten betroffen sind, sind die rechtsstaatlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen an den Informationsaustausch zwingend einzuhalten.

Im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung wird zudem festgehalten, dass der EDÖB den mit POLAP+ verbundenen Systemwechsel und die damit verbundene Kompetenzerweiterung nur auf Grundlage einer neuen Bestimmung in der Bundesverfassung als rechtmässig und glaubwürdig erachtet. Auch das Urteil des Bundesgerichts 1C_63/2023 vom 17. Oktober 2024 spricht sich zu einer Konkordatslösung kritisch aus: Das Bundesgericht hielt fest, es sei

nicht ohne Weiteres ersichtlich, wie ein polizeilicher Informationssystem-Verbund auf der Grundlage einer Vielzahl unter Umständen divergierender kantonaler Regelungen zielführend und praktikabel umgesetzt werden könne. Zudem erschwere ein entsprechendes Abrufverfahren gegenüber der fallbezogenen, dokumentierten Amtshilfe Rechtsschutz und Kontrolle und erhöhe das Missbrauchsrisiko.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Die nachfolgenden Bemerkungen beschränken sich auf die aus Sicht der SP zentralen Bestimmungen der Vorlage.

Art. 4 i.V.m. Art. 3 Ziff. 3 - Anwendungsbereich Abrufverfahren

Die Vorlage ermöglicht in Art. 4 die Bekanntgabe von Daten im Abrufverfahren an andere Teilnehmende und beteiligte Behörden, ausdrücklich auch von besonders schützenswerten Personendaten. Art. 3 Ziff. 3 definiert dieses Abrufverfahren als automatisierte Datenbekanntgabe ohne vorgängige Einzelfallkontrolle. Zwar spricht Art. 1 Abs. 2 von einer „einzelfallweisen Bekanntgabe“, tatsächlich wird diese aber über eine allgemeine Online-Zugriffsberechtigung ausgestaltet. Gerade dieser Systemwechsel erhöht das Missbrauchsrisiko und erschwert Transparenz, Kontrolle und Rechtsschutz.

Art. 6 und Art. 7 - Aufgabenkreis und Zweckbindungen

Der Aufgaben- und Zweckkatalog ist äusserst weit gefasst. Der Zugriff wird nicht nur für gerichts- und sicherheitspolizeiliche Aufgaben eröffnet, sondern auch für verwaltungspolizeiliche, unterstützende und koordinative sowie assistenzpolizeiliche Aufgaben. Zugleich reicht der Zweckkatalog von Personenkontrollen im Inland und Verkehrskontrollen über Personensicherheitsprüfungen und waffenrechtliche Bewilligungen bis zu Bewilligungen für Sicherheitsunternehmen. Damit geht die Vorlage deutlich über Konstellationen schwerer Kriminalität oder akuter Gefahrenabwehr hinaus und öffnet das Abrufverfahren auch für administrative Zwecke. Es fehlt folglich eine hinreichende Eingrenzung nach Deliktsschwere, Eingriffsintensität und konkretem Anlass.

Art. 8 Abs. 1 - Datenkategorien

Art. 8 Abs. 1 erlaubt ausdrücklich den Zugriff auf besonders schützenswerte Daten, namentlich biometrische und erkennungsdienstliche Daten, Haftdaten sowie Daten über Geschädigte oder Opfer. Hinzu kommen Daten zu aussergewöhnlichen Todesfällen, fürsorglichen Unterbringungen, Gewaltschutzverfahren, Suizidversuchen, Aufenthaltsnachforschungen, Entweichungen und

Verdachtsmeldungen zu Verbrechen und Vergehen. Dass solche sensiblen Daten gestützt auf den weiten Zweckkatalog im Abrufverfahren zugänglich gemacht werden sollen, verstärkt die Schwere des Eingriffs erheblich. Solche Daten sollen nur dann geteilt werden, wenn sie für den konkreten Fall relevant sind.

Art. 8 Abs. 2 – Bekanntgabe von “verknüpften Daten”

Die Ausweitung auf „verknüpfte Daten“ führt zu einer zusätzlichen Öffnung des Zugriffs. Werden Daten einer Kategorie bekannt gegeben, dürfen auch die damit verknüpften Daten anderer Kategorien bekannt gegeben werden. Damit wird die gesetzliche Eingrenzung der Datenkategorien wieder relativiert. Für die betroffenen Personen bleibt noch weniger vorhersehbar, welche Daten im konkreten Fall sichtbar werden. Dies steht im Widerspruch zum Bestimmtheitsgebot und dem Verhältnismässigkeitsprinzip.

Art. 9 – Bearbeitung von Daten anderer Behörden

Art. 9 erlaubt den Teilnehmenden, Daten anderer Behörden anzufragen und zu bearbeiten, soweit deren rechtliche Grundlagen dies zulassen. Damit bleiben zentrale Fragen der Zweckbindung und Weiterverwendung in andere Rechtsgrundlagen ausgelagert. Gerade in einem System mit automatisiertem Abruf bräuchte es hier engere und ausdrücklichere Schranken direkt in der Vereinbarung selbst.

Art. 10 und Art. 11 – Kontrolle und Rechtsschutz

Die vorgesehenen Kontrollmechanismen sind unzureichend. Die Protokollierung erfolgt in den Quellsystemen, kontrolliert wird bloss stichprobenweise, und die Ergebnisse werden lediglich jährlich den Datenschutzbeauftragten vorgelegt. Zugleich richten sich die Rechte der betroffenen Personen nach dem Recht des jeweiligen Quellsystems, also je nach Fall nach kantonalem oder Bundesrecht. Das führt zu verstreuten Verantwortlichkeiten und erschwert einheitliche Transparenz, Kontrolle und wirksamen Rechtsschutz.

Schlussbemerkungen und Fazit

Vor diesem Hintergrund beantragt die SP, die vorliegende Konkordatslösung zu POLAP+ entsprechend zu verbessern. Aus Sicht der SP ist eine rechtsstaatlich abgesicherte und datenschutzkonforme Digitalisierung der fallbezogenen polizeilichen Amtshilfe anzustreben.



Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Severin Meier
Politischer Fachreferent